

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 14.09.2026**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Eingruppierung nach dem Fachkräftekatalog / Kinderpflegende in und nach der Bewährungszeit

In den Rundschreiben 02_2013 und 01_2019 hatten wir über die Eingruppierung nach dem Fachkräftekatalog und über Kinderpflegende in und nach der Bewährungszeit informiert. Mit diesem Rundschreiben erfolgt eine Zusammenführung und Aktualisierung der Thematik.

Gleichzeitig werden die genannten Rundschreiben aufgehoben und durch das vorliegende ersetzt.

A. Eingruppierung nach dem Fachkräftekatalog

Bei der Eingruppierung nach dem Fachkräftekatalog wird zwischen Fachkräften, Leitungskräften und Zusatzkräften unterschieden. Für die Eingruppierung dieser Kräfte ist weiterhin der Tarif Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in Verbindung mit der AR-M maßgeblich (§ 4 Nr. 12 Abs. 3 AR-M).

Für die Eingruppierung ist zu unterscheiden:

- I. Personen ohne Fachkraftstatus (Zusatzkräfte).
- II. Personen mit Fachkraftstatus ohne Leitungsbefugnis.
- III. Personen, die nach Qualifizierung einen Fachkraftstatus erhalten, ohne Leitungsbefugnis.
- IV. Personen mit Fachkraftstatus mit Leitungsbefugnis einer Gruppe.
- V. Personen mit Fachkraftstatus, die nach Qualifizierung zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind.
- VI. Personen mit Fachkraftstatus mit Leitungsbefugnis einer Tageseinrichtung.
- VII. Personen mit Fachkraftstatus, die nach Qualifizierung zur Leitung einer Tageseinrichtung berechtigt sind.
- VIII. Personen, welche durch das Landesjugendamt als Fachkräfte zugelassen werden.

Für die Eingruppierung kommt es neben der Qualifikation auch auf die Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit an. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in § 7 KiTaG BW.

I. Personen ohne Fachkraftstatus (Zusatzkräfte)

Zusatzkräfte im Sinne des KiTaG BW sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Tageseinrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Tageseinrichtung.

II. Personen mit Fachkraftstatus ohne Leitungsbefugnis

- staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen;
- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen.

III. Personen, die nach Qualifizierung einen Fachkraftstatus erhalten ohne Leitungsbefugnis

Nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum erlangen folgende Personen den Fachkraftstatus:

- Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

Die Personengruppe erlangt über diese Nachqualifizierung des Status „Fachkraft“ und nicht die Anerkennung als Erzieher/in (mit Gruppenleitungsbefugnis).

IV. Fachkräfte mit Fachkraftstatus mit Ausbildungsabschlüssen, die zur Leitung einer Gruppe berechtigen

Fachkräfte, die allein aufgrund ihrer Ausbildung zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind, sind mit der Aufnahme der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst nach dem Tarif SuE in die Entgeltgruppe S 8a einzugruppieren.

Dem Katalog der Fachkräfte nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. a) KiTaG BW, die aufgrund ihrer Ausbildung zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind, gehören an:

- staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
- Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
- Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik.

V. Personen mit Fachkraftstatus, die nach Qualifizierung zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind

a. Nach einer Bewährung als Fachkraft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend) sind nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. b) Kindertagesbetreuungsgesetz zur Leitung einer Gruppe berechtigt:

- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7),
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9)

Die Bewährungszeit als Fachkraft kann auch **vor der Einstellung** (z.B. bei einem anderen Arbeitgeber) liegen und muss nicht separat deklariert oder ausgestaltet werden. „Fachkräfte“ im Sinne des Gesetzes sind neben Erzieherinnen/Erziehern auch staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen; staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, usw. (siehe § 7 Abs. 2 KiTaG BW).

Sollte die Bewährungszeit erst bei der Einstellung beginnen, ist zu prüfen, wie die „Fachkraft“ in dieser Zeit einzugruppieren ist:

- Absolviert sie die einjährige Bewährung als Fachkraft in der Tätigkeit eines Kinderpflegers/einer Kinderpflegerin ist sie in S 3 eingruppiert. Nach einem Jahr kann sie dann auch zur Leitung einer Gruppe eingesetzt werden, sofern sie sich als Fachkraft bewährt hat. Bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit ist sie ab diesem Zeitpunkt dann in S 8a eingruppiert.
- Absolviert sie die einjährige Bewährung als Fachkraft indem sie schon ausschnittsweise Tätigkeiten eines Erziehers/einer Erzieherin wahrnimmt, ist zu prüfen, ob sie während dieser Zeit in S 4 Fallgruppe 3 (in der Tätigkeit einer Erzieherin) einzugruppieren ist. Die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals erfordert nicht, dass das gesamte Tätigkeitsspektrum des Berufs der Erzieherin/des Erziehers mit staatlicher Anerkennung wahrzunehmen ist. Nach einem Jahr kann sie dann auch zur Leitung einer Gruppe eingesetzt werden, sofern sie sich als Fachkraft bewährt hat. Bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit ist sie ab diesem Zeitpunkt dann in S 8a eingruppiert.

Die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst erfolgt nicht automatisch nach einjähriger Bewährung und es besteht kein automatischer Anspruch auf Übertragung dieser Funktion. Die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst ist nur durch Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages übertragbar.

b. Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 10 KiTaG, die sich bei Vollbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend) als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, sind ebenfalls zur Leitung einer Gruppe berechtigt:

- staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen
- nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - o Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - o Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,

- Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

Auch die zweijährige Bewährungszeit als Fachkraft kann schon vor der Einstellung (z.B. bei einem anderen Arbeitgeber) liegen und muss nicht separat deklariert oder ausgestaltet werden.

„Fachkräfte“ im Sinne des Gesetzes sind neben Erzieherinnen/Erziehern auch staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen; staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, usw. (siehe § 7 Abs. 2 KiTaG BW). Eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen muss zusätzlich absolviert werden, damit diese Fachkräfte zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind. Weiteres hierzu siehe unter B – Kinderpfleger/innen in und nach der Bewährungszeit.

VI. Personen mit Fachkraftstatus mit Leitungsbefugnis einer Tageseinrichtung

Zur Leitung einer Tageseinrichtung sind berechtigt:

- staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen.

VII. Personen mit Fachkraftstatus, die nach Qualifizierung zur Leitung einer Tageseinrichtung berechtigt sind

Sonstige Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 KiTaG (abgesehen von Nr. 1-3) mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden.

VIII. Zulassung weiterer Personen als Fachkräfte durch das Landesjugendamt

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann das Landesjugendamt auf Antrag des jeweiligen Trägers weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

B. Kinderpfleger/innen in und nach der Bewährungszeit

1. Rechtsgrundlage

Der Wortlaut der in der Kirchlichen Entgeltordnung (Anlage 2 zur AR-M) unter Buchstabe B nach Nr. 2 b) lautet:

„Die Protokollerklärung Nr. 1 wird für die Entgeltgruppen S 3 und S 4 wie folgt ergänzt:

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, die sich vertraglich bereiterklären, eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zu Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen zu

absolvieren, erhalten während der Fortbildungsdauer sowie Bewährungszeit bei Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine monatliche Zulage in Höhe der Entgeltdifferenz zwischen Entgeltgruppe S 3 Stufe 3 zu Entgeltgruppe S 4 Stufe 3 unabhängig von der individuellen Eingruppierung.

Ein Anspruch auf sonstige Zulagen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Nach Abschluss der Fortbildung und erfolgreicher Bewährung erfolgt eine Eingruppierung je nach übertragener Tätigkeit in die Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8a.

Liegt keine Vollbeschäftigung vor, errechnet sich die Dauer der Bewährungszeit aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit einer/eines vollbeschäftigten Kinderpflegerin/Kinderpflegers.“

2. Anspruchsvoraussetzung

Obige Bestimmung zur Zahlung der Zulage setzt voraus, dass

- a. es sich um Beschäftigte in der Funktion einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers handeln muss (staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung vorausgesetzt), die bereit sind,
- b. eine vertragliche Vereinbarung zur Nachqualifizierung entsprechend nachfolgender Ziffer 3 über eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu schließen welche vorsieht,
- c. dass die Befähigung zur Leitung einer Gruppe nach dem KiTaG BW dadurch erreicht wird, dass eine Bewährung als Fachkraft über einen Zeitraum von zwei Jahren (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) angestrebt wird **bzw. ganz oder teilweise bereits vorliegt (Bewährung in Vorbeschäftigung)** und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Bis zu einer Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung sind wir aus Gründen der Gleichbehandlung damit einverstanden, dass obige Regelung auch für den unter § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG fallenden Personenkreis (u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger usw.) angewandt wird, welche zur Nachqualifizierung nach obiger Bestimmung berechtigt sind und in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 TVöD SuE eingruppiert sind.

Ein Anspruch auf sonstige Zulagen wird durch den Anspruch auf die Zulage in der Nachqualifizierungsphase nicht berührt.

3. Höhe und Zahlung der Zulage

Es handelt sich um eine monatliche Zulage, die sich in Höhe der Entgeltdifferenz zwischen Entgeltgruppe S 3 Stufe 3 zu Entgeltgruppe S 4 Stufe 3 des Tarifs SuE unabhängig von der individuellen Eingruppierung in S 3 oder S 4 bemisst. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Zulage entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung.

Da es sich bei der durch Arbeitsrechtsregelung festgelegten Zulage um einen monatlichen Entgeltbestandteil handelt, ist die Zulage bei der Bemessung des Leistungsentgelts und bei der Bemessung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen. Außerdem ist die Zulage dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen, der nach § 15 Abs. 2 der Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K und ATV) zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellt und nicht nach den Anlagen 3 vorgenannter Tarifverträge vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen ist.

Die Zulagenzahlung ist bei vorzeitigem Abbruch der Bewährungszeit bzw. der Fortbildung einzustellen. Eine Rückforderung von gezahlten Zulagen wegen Abbruch der Bewährungszeit/Fortbildung oder bei Nichtbewährung ist ausgeschlossen, da der Anspruch auf die Zulage nicht an den Erfolg der Nachqualifizierung sondern an die Bereitschaft zur Nachqualifizierung geknüpft ist.

Die Zulage wird nur gezahlt, wenn eine vertragliche Vereinbarung zur Nachqualifizierung abgeschlossen wird, welche vorsieht, dass die Befähigung zur Leitung einer Gruppe nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg dadurch erreicht werden soll, dass eine Bewährung als Fachkraft über einen Zeitraum von zwei Jahren (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) angestrebt wird und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Sollte die Bewährungszeit von 2 Jahren schon vorher erreicht worden sein, ist die Zulage nur während der Zeit der 60 Stunden umfassenden Fortbildung zu zahlen und nicht rückwirkend für die zwei Jahre der Bewährung als Fachkraft.

4. Eingruppierung in der Nachqualifizierungsphase

Je nach Tätigkeit sind die Kinderpfleger/innen in S 3 oder S 4 eingruppiert. Bei Eingruppierung in S 3 ergibt sich gegebenenfalls ein Anspruch auf Zulage nach § 14 TVöD (vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten), je nach konkreter Tätigkeit (siehe nachfolgende Ausführungen unter B Nr. 5).

5. Zahlung einer Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit neben der Zulage nach Nr.3

Kinderpfleger/innen, die in S 3 eingruppiert sind, die in der Qualifizierungsphase schon in Teilbereichen gruppenleitende Tätigkeiten einer Erzieherin/eines Erziehers übernehmen, die bei dauerhafter Übertragung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4 rechtfertigen würde, können einen Anspruch auf eine Zulage nach § 14 TVöD für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit haben. Sofern Anspruch auf diese Zulage gegeben ist, besteht dieser neben dem Anspruch auf Zulage nach B Nr. 3.

Kinderpfleger/innen, die in S 3 eingruppiert sind und in der Qualifizierungsphase keine weiteren gruppenleitende Tätigkeiten übernehmen, erhalten diese Zulage nicht (sie erhalten dann nur die Zulage nach B Nr. 3).

6. Eingruppierung und Zulage nach der Nachqualifizierungsphase

6.1 Eingruppierung nach erfolgreicher Bewährung in der Nachqualifizierungsphase

Maßgeblich für die Eingruppierung nach erfolgreicher Bewährung in der Nachqualifizierungsphase ist:

a) der in der Kirchlichen Entgeltordnung (Anlage 2 zur AR-M) unter Buchstabe B nach Nr. 2 b) eingefügte Satz „Nach Abschluss der Fortbildung und erfolgreicher Bewährung erfolgt eine Eingruppierung je nach übertragener Tätigkeit in die Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8a.“ sowie

b) die Erweiterung der Entgeltgruppe S 8a in der Anlage 2 zur AR-M der KEntgO unter Buchstabe B nach 2. Änderungen und Ergänzungen zum Teil B Abschnitt XXIV für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder (BT-V) Buchstabe a) um die Fallgruppe

„Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung, sowie Beschäftigte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG BaWü, in Kindertagesstätten in der Funktion als pädagogische Fachkraft nach Bewährung bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft sowie Absolvierung einer mindestens 60 Stunden umfassenden Fortbildung zu Bildung und Pädagogik in Kindertagesstätten.“

Letztere Bestimmung erweitert die Eingruppierungsmöglichkeiten nicht, da bisher schon in Anlage 2 B zur AR-M (Entgeltordnung) mit der Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 5 zum Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder geregelt ist, dass alle Fachkräfte, die nach dem KiTaG BW zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind, wie Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung bei entsprechender (übertragener) Tätigkeit eingruppiert werden können. Die Ergänzung der kirchlichen Entgeltordnung wie oben unter Buchstabe a) stellt klar, dass für die Eingruppierung nach der Nachqualifizierung die übertragene Tätigkeit maßgeblich ist. Erfolgt der Einsatz als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst mit leitender Tätigkeit in der Gruppe, besteht Anspruch auf tarifliche Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a. Werden diese Tätigkeiten nicht übertragen, haben die Beschäftigten, die bislang in S 3 und S 4 eingruppiert waren, nach der Nachqualifizierung Anspruch auf Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 3 ist dadurch eine tarifliche Höhergruppierung nach S 4 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechender Übertragung von schwierigen Tätigkeiten einer Kinderpflegerin (z.B. wegen allein verantwortlicher Betreuung von Gruppen in Randzeiten) vorzunehmen.

6.2 Zulagen nach der Nachqualifizierungsphase

Nach der Nachqualifizierungsphase fallen die Ansprüche auf die Zulagen nach Nr. 3 und 5 weg. Die Zulagenzahlungen sind einzustellen. Die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit für die Zulage nach Nr. 5 ist aufzuheben. Wegen des Anspruchs auf Höhergruppierung in S 4 oder S 8a wird auf Nr. 6.1 verwiesen.

C. Sonstiges

1. Fortbildung

Die jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen (wie etwa die 60-Stunden umfassende Fortbildung) sind Fortbildungsmaßnahmen nach Kategorie I (AR-FWB) und damit als Arbeitszeit zu werten. Der Anstellungsträger hat die Kosten zu tragen.

2. Anpassungslehrgänge

Wenn Personen mit ausländischem Qualifikationsabschluss für die Anerkennung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in einen Anpassungslehrgang abzuleisten haben, steht in dieser Zeit, die Anerkennung des Berufsabschlusses und nicht die zu erbringende Arbeitsleistung im Mittelpunkt. Es liegt daher während des Anpassungslehrgangs kein Arbeitsverhältnis vor, sondern ein Praktikum. Es findet der TVPöD Anwendung.

3. Bewährung

Die Feststellung, ob sich eine Person im Sinne des § 7 KiTaG BW bewährt hat, obliegt dem Träger. Eine Legaldefinition der „Bewährung“ besteht nicht. Grundsätzlich ist – etwa im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung oder sonstigen Stellungnahme des Trägers – die Eignung der Person für die künftig auszuübende Tätigkeit festzustellen. Das Ergebnis kann in der Personalakte dokumentiert werden.